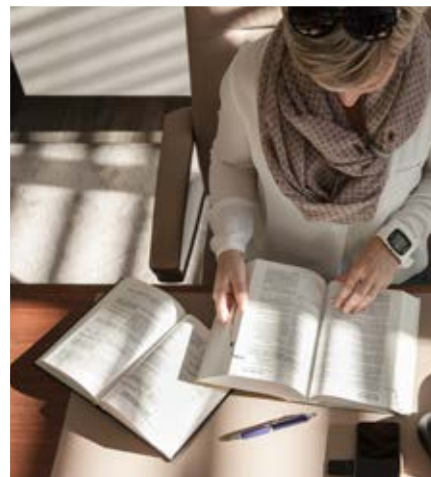


Familiäre Mitarbeit in Ihrem Betrieb? Dieses Merkblatt sollten Sie unbedingt lesen

Bei der Frage ob ein Dienstverhältnis oder eine familienhafte Mitarbeit vorliegt, handelt es sich grundsätzlich stets um eine Einzelfallbeurteilung. Bei der Prüfung der Dienstnehmereigenschaft werden einerseits die getroffene Vereinbarung sowie andererseits die tatsächlich gelebten Verhältnisse als ausschlaggebende Kriterien herangezogen. Dies gilt auch bei der Beurteilung von durch Familienmitglieder ausgeübten Tätigkeiten in den Unternehmen naher Angehöriger.

Eine Grundvoraussetzung für die Annahme familienhafter Mitarbeit ist bei den meisten Familienangehörigen die vereinbarte Unentgeltlichkeit der Tätigkeit, d. h. es dürfen tatsächlich keine Geld- oder Sachbezüge gewährt werden. Genauere Erläuterungen dazu können Sie einem, von der Wirtschaftskammer (WKO), der Sozialversicherung (SV) und dem Finanzministerium (BMF) gemeinsam herausgegebenen, Merkblatt entnehmen. Dieses finden Sie **auf der Homepage der WKO mit Hilfe der Suchfunktion (Titel: Merkblatt zur familienhaften Mitarbeit in Betrieben)**.



DISCLAIMER

Sämtliche Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich daher v. a. bei komplexen und rechtlich heikeln Fragestellungen mit uns in Verbindung. Wir freuen uns darauf, Sie auf Ihrem Weg zu begleiten.